



Handlungsempfehlungen des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung zu Anstoßzeiten unter Berücksichtigung eines zeitlichen Puffers zwischen den Spielen sowie Spielabsagen infolge Infektionen oder gemäß behördlicher Anordnungen

Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 8. August 2020 unter anderem mit den vorgenannten Themen beschäftigt und dazu nachfolgende Handlungsempfehlungen erarbeitet.

A: Terminierung der Anstoßzeiten unter Beachtung eines Zeitpuffers für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen am Spieltag

- Die am Spieltag durch die Vereine einzuhaltenden Hygienemaßnahmen bilden die Grundlage für die Wiederaufnahme sowie der Fortführung des Spielbetriebs. Je nach Anzahl der vorhandenen Umkleidekabinen ist für die Reinigung und Lüftung der Räume ein zeitlicher Puffer von 30 bis 60 Minuten einzuplanen. Die Aufenthaltsdauer in den Kabinen sollte dabei auf ein Minimum reduziert werden und sollte die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten. Entsprechende Auswirkungen haben diese Maßnahmen auf die Anstoßzeiten der Spiele im Jugend- wie auch im Seniorenbereich. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 8. August 2020 einstimmig dafür ausgesprochen, keine einheitlichen Anstoßzeiten vorzugeben. Zur Vermeidung von Terminkollisionen zwischen den Spielen der Jugend- und der Senioren an den jeweiligen Heimspieltagen wird empfohlen, dass sich der Kreisfußballwart und der Kreisjugendwart zu den Spielterminen austauschen. Ebenso sei bei den Anstoßzeiten der Spiele die in Zeiträume fallen, in denen es früher dunkel wird darauf zu achten, dass eine spieltaugliche Flutlichtanlage vorhanden ist, oder aber die Spiele so zeitig beginnen müssen, dass diese unter normalen Lichtverhältnissen zu Ende gespielt werden können. Mögliche Spielabbrüche infolge Dunkelheit gilt es mit Blick auf den eng bemessenen Terminplan der Saison 2020/2021 zu vermeiden.



B: Spielabsagen gemäß unterschiedlicher Szenarien

Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung empfiehlt nachfolgende Vorgehensweisen zu den einzelnen Szenarien.

Grundsätzlich steht bei jedem Szenario die Fürsorgepflicht des Vereins seinen Spieler/Funktionäre sowie die des Klassenleiters gegenüber seinen Vereinen im Vordergrund.

Bei der An- und Absetzung der Spiele sind behördliche Anordnungen, insbesondere Quarantänemaßnahmen und Einschränkungen für den Sportbetrieb, stets zu beachten.

Szenario 1: Positives Testergebnis Spieler/Verantwortlicher

- ➔ Bei positiver Testung auf das Coronavirus gelten die behördlichen Anordnungen zur Quarantäne. Die betreffende/n Person/en ist/sind durch den Verein mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb zu nehmen. Der Kreisfußballwart und der Klassenleiter sind umgehend schriftlich zu informieren.
Im Einzelfall sind die Spiele der betroffenen Mannschaft unter Einbeziehung der Maßnahmen des Gesundheitsamtes über die Dauer der Quarantäne durch den Klassenleiter abzusetzen und im Anschluss an die Quarantäne neu anzusetzen.

Szenario 2: Spielabsage durch Verein aufgrund des Verdachts einer Corona-Infektion

- ➔ Der Verein informiert den Klassenleiter darüber, dass eine mögliche Infektion eines Spielers oder Mannschaftsverantwortlichen vorliegen könnte und beantragt die Absetzung des Spiels.
- ➔ Der Klassenleiter setzt das Spiel gemäß § 39 Spielordnung ab und weist den Verein darauf hin, ihm innerhalb der Frist von drei Tagen nach dem abgesetzten Spiel glaubhaft darzulegen, dass ein Verdachtsfall oder eine Infektion der Person vorlag. Hierzu wird noch eine Vorlage zur Nachweisführung erarbeitet und in Kürze bereitgestellt.
- ➔ Liegt keine Infektion vor, setzt der Klassenleiter das Spiel innerhalb der Frist von zwei Wochen neu an.
- ➔ Bei nachgewiesener Infektion verfährt der Klassenleiter analog Szenario 1.

Szenario 3: Verbot der Austragung von Spielen in gewissen Gebieten nach behördlicher Anordnung

- ➔ Generelle Absage aller Pflicht- und Freundschaftsspiele in dem betroffenen Gebiet.
- ➔ Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sollen Vereine des betroffenen Gebietes über die Dauer der behördlichen Anordnung auch sonst keine Spiele durchführen, insbesondere auch dann nicht, wenn die Spiele außerhalb des betroffenen Gebietes angesetzt sind.
- ➔ Ligen, in denen kreisübergreifend gespielt wird oder in Spielklassen auf Verbandsebene, kann der Spielbetrieb der nicht betroffenen Spiele und Mannschaften fortgeführt werden. Hier müssen nur die betreffenden Spiele der Mannschaften aus dem betroffenen Kreis/Gebiet abgesetzt werden.